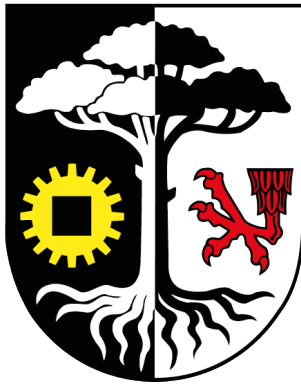




AMTSBLATT

für die Stadt Ludwigsfelde

HERAUSGEBER: Stadt Ludwigsfelde, Der Bürgermeister, Rathausstraße 3, 14974 Ludwigsfelde
Verantwortlich für den Inhalt: Büro der Stadtverordnetenversammlung, C. Schulze / F. Neumann. Das Amtsblatt für die Stadt Ludwigsfelde erscheint nach Bedarf und ist kostenlos im Rathaus der Stadt Ludwigsfelde, Rathausstraße 3, Bürgerservice, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich.

36. Jahrgang

10.02.2026

Nr. 6

Seite 1

Inhaltsverzeichnis

Seite

- | | | |
|----|--|-------|
| 1. | Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung gemäß §§ 42 und 50 Bundesmeldegesetz (BMG) | 2 – 3 |
| 2. | Bekanntmachung der Tagesordnung der öffentlichen Sitzung des Behindertenbeirates der Stadt Ludwigsfelde am 18.02.2026 | 4 |
| 3. | Bekanntmachung der Tagesordnung der Jahreshauptversammlung und Vorstandswahl der Jagdgenossenschaft Kerzendorf am 27.03.2026 | 5 |

**Bekanntmachung
über das Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung
gemäß §§ 42 und 50 Bundesmeldegesetz (BMG)**

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft durch den Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgesellschaft

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 BMG auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 42 Absatz 2 BMG widersprechen zu können. Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde gemäß § 42 Absatz 2 BMG von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Geburtsdatum und Geburtsort,
3. Geschlecht,
4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
5. derzeitige Anschriften,
6. Auskunftssperren nach § 51 BMG sowie
7. Sterbedatum.

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft. Diese Zweckbindung wird dem Empfänger bei der Übermittlung mitgeteilt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u. a. bei Wahlen und Abstimmungen

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 50 Absatz 5 BMG auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 1 BMG an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene zu widersprechen. Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 1 BMG Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 50 Absatz 5 BMG auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 2 BMG zu widersprechen. Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Absatz 2 BMG Auskunft erteilen über:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. Anschrift sowie
5. Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

2. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 50 Absatz 5 BMG auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 3 BMG an Adressbuchverlage widersprechen zu können. Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 3 BMG Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad und
4. derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Anträge zu den Widersprüchen der Datenübermittlung sind im Bürgerservice der Stadt Ludwigsfelde, Rathausstraße 3, 14974 Ludwigsfelde, zu den nachstehenden Sprechzeiten oder auf der Homepage <http://www.ludwigsfelde.de> unter Formulare erhältlich.

Montag	08:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 15:00 Uhr
Dienstag	09:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 18:00 Uhr
Mittwoch	08:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 15:00 Uhr
Donnerstag	10:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 19:00 Uhr
Freitag	08:00 Uhr – 12:00 Uhr

Ludwigsfelde, den 03.02.2026

gez. Andreas Igel
Bürgermeister

EINLADUNG

zur 11. Sitzung des Behindertenbeirates
am Mittwoch, dem 18.02.2026, um 17:30 Uhr
im Waldhaus - Säulensaal,
14974 Ludwigsfelde, August-Bebel-Str. 2

Tagesordnung

1. Protokollkontrolle vom 21.01.2026
2. Fragen, Anliegen von Einwohnern und Gästen
3. Erstellung des Finanzplanes 2026
4. Vorbereitung des Gesprächs bei der Märkischen Heimat
5. Verschiedenes/ Termine
6. Themen für die Tagesordnung der nächsten Sitzung



Jagdgenossenschaft Kerzendorf

Einladung

Sehr geehrte Mitglieder der Jagdgenossenschaft Kerzendorf,

hiermit laden wir alle Mitglieder mit Partner recht herzlich zur
Jahreshauptversammlung und Vorstandswahl am 27.03.2026 um 18:00 Uhr ins
Gemeindehaus nach Kerzendorf ein.

Eingeladen sind alle Eigentümer oder deren Vertreter (bitte Vollmacht nicht
vergessen) von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der
Jagdgenossenschaft Kerzendorf gehören, auf denen die Jagd ausgeübt werden
darf.

Tagesordnung

Jahreshauptversammlung und Vorstandswahl am 27.03.2026 in Kerzendorf
mit der Wahl eines neuen Vorstandes

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden
2. Verlesen der Tagesordnung
3. Rechenschaftsbericht des Vorsitzenden
4. Rechenschaftsbericht des Kassenwartes
5. Rechenschaftsbericht der Kassenprüfer
6. Diskussion bzw. Wortmeldungen zu den abgegebenen Berichten
7. Feststellung der Beschlussfähigkeit
8. Entlastung des Vorstandes
9. Jahresbericht durch den Sprecher der Jagdpächter
10. Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages
11. Wahl eines Wahlleiters
12. Wahl des neuen Vorstandes
13. Verabschiedung und gemütliches Beisammensein

Marco Peter
Vorsitzender der Jagdgenossenschaft